I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/87 DES RATES

vom 30. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/82 (4), kann der Weltmarktpreis in bestimmten Fällen anhand des Preises konkurrierender Einfuhrerzeugnisse aus Drittländern ermittelt werden. Die Auswahl der konkurrierenden Erzeugnisse erfolgt aufgrund des entsprechenden Nährwerts für Trockenfutter. Um von dieser Nährwertentsprechung zu einer Preisentsprechung zu gelangen, müssen sämtliche konkurrierenden Erzeugnisse — eingeführte sowie inländische — berücksichtigt werden können, damit der ermittelte Preis der wirtschaftlichen Realität auf dem Weltmarkt möglichst nahe kommt. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird „aus Drittländern eingeführten" gestrichen.

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit es sich bei den konkurrierenden Erzeugnissen nach Artikel 3 um Einfuhren aus Drittländern handelt, ermittelt die Kommission den durchschnittlichen Weltmarktpreis für ein in Rotterdam geliefertes, lose angebotenes Erzeugnis einer noch festzulegenden Qualität. Bei den Angeboten und Notierungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, nimmt die Kommission die erforderliche Berichtigung vor."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.